Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weggelder geschehen. Die Oberschiffmeister werden alsdann unter Leitung der Kauf- und Waaghauscommißion die Güterfertigung mit Hülfe und für Rechnung der Schiffergesellschaft, deren hinterlegte Caution auch für die Sicherheit dieser Spedition haftet, besorgen. Sie bestimmen die Löhne, können Fuhrleute annehmen, wo sie die sichersten und billigsten finden, werden aber sonderheitlich auf die Recker Bedacht nehmen. Sie sollen ordentliche Scripturen führen, keine Fuhr ohne nummerirte Ladzedul abgeben, und alles durch verständige Commis an Ort und Stelle besorgen lassen. Nichts destoweniger werden alle Güter in die Kaufhäuser und Susten geliefert und allda empfangen auf Art und Weise, wie es bey offnem See vorgeschrieben ist.

Die Frachten für diese Fuhren sowohl als die Belohnung für die ausserordentliche Bemühung der Ober-Schiffmeister werden von der Kauf- und Waaghaus-Commißion auf Genehmigung der beydseitigen Administrativbehörden bestimmt.

§. 17. Fuhr durch das Sarganserland.

Die Spedition der Güter von Wallenstadt bis nach Chur ist unter gehöriger und obrigkeitlicher Aufsicht den Waag- und Sustmeistern von Wallenstadt und Ragatz übertragen.

Wer sich der Factorirung annehmen will, soll dazu patentirt und mit Instruktion versehen seyn. Die Factoren sollen zu jeder Fuhr richtige und nummerirte Fuhrbriefe geben, und selbige alle Quartal gegen einander samt ihren Kosten abrechnen. Alle Güter sollen gewogen und wohl verwahrt, und das Gewicht in die Frachtzedul verzeichnet werden. Die Factoren haben sich nicht an die bisherige Rottordnung zu halten, sondern einzig auf das Beste der Spedition zu sehen. Wer mit ganzen Frachtwagen von Wallenstadt nach Chur und vice versa fahren will, darf es frey thun; Niemandem aber soll Ladung ertheilt werden, er sey dann mit Stroh und Deckung zu Beschützung der Waare hinlänglich versehen. Die nähern Bestimmungen können jedoch erst von der Administrativbehörde des Cantons Rhätien mit Zustimmung der beyden übrigen getroffen werden.

§. 18. Aufsicht und Justiz.

Die Oberaufsicht auf die Befolgung der Schiffahrts-Ordnung auf der ganzen Route bleibt nach ihrem ganzen Inhalt den Verwaltungsbehörden der Cantone Zürich und Linth vorbehalten, die jedoch solche für den Detail, der Kauf- und Waaghauscommißion in Zürich einstweilen überlassen. Alle Streitigkeiten aber die sich über den administrativen Theil der gesammten Schifferordnung erheben, müssen an die betreffende Verwaltungsbehörde gebracht werden, welche alsdann das gutächtliche Befinden der Kauf- und Waaghaus-Commißion darüber einholen wird. Insofern hingegen die vorfallenden Streitigkeiten Prozesse über Mein und Dein betreffen, sollen in Ermanglung von Commerz-Tribunalien und wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die jede andre Einrichtung mit sich führen würde, provisorisch bis und so lange eine besondere kaufmännische Rechtspflege statt haben wird, die Distriktsgerichte der beyden Hauptorte Zürich und Glarus, je nachdem der streitige Fall sich in eint oder anderm Canton ereignet hat, mit Vorbehalt der Appellation an das Cantonsgericht, als competirliche Richter erster Instanz, denen es frey steht, der Kauf- und Waaghaus-Commißion ein Parere abzufodern, aufgestellt werden.

Dieser Beschluß soll durch den Druk bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths, die Veräusserung zweyer Niederlagshäuser zu Imisee und Küßnacht, betreffend.)

Hiezu giebt der Reg. Statthalter, B. Truttmann, den Anlaß, da er, um seinem Sohn die Spedition einzurichten, den Schatzungsertrag, welcher für die Sust zu Imisen 800 Fr. und für jene zu Küßnacht 1200 Fr. beträgt, anerbietet, und sich ferner verpflichtet:

1. Dieses Gebäude herzustellen und zur Niederlage für die durchgehende Kaufmannsgüter zu widmen und zu erhalten.

2. Jedem Bürger, welcher auch eine Spedition unternehmen würde, gegen ein billiges Sustgeld (worüber die obrigkeitliche Moderation vorzubehalten ist) die Niederlage in gedachten Susten zu gestatten.

3. Den 3ten Theil der Karrenstrasse vom aussern Lauterbach bis nach Imisee, welcher eine Beschwerde des Staats ist, für alle Zeiten zum Unterhalt zu übernehmen.

Da der B. Truttmann gegen das Gesetz nicht begünstigt werden kann, Niemand aber ohne Eigenthum

und bauliche Versicherung dieser Susten die Garantie in denselben übernehmen dürfte, aus der Veräusserung aber dem Staat des wieder auflebenden Zolls halber, für dessen Bezug die Maasregeln leicht seyn werden, und der von ihm fallenden Beschwerde wegen, so wie dem kaufmännischen Publiko wesentliche Vortheile entsprängen; so ersuchen wir Sie B. G. uns zur gesetzlichen Versteigerung dieser Susten unter obbemerkten Bedingnissen zu bevollmächtigen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Es haben sich wieder mehrere Offiziers, die durch verschiedene Umstände zu Annahme des Kriegsdienstes unter den Emigranten-Regimentern verleitet worden waren, und ihren Fehler bereuend ins Vaterland zurükgekehrt sind, durch Bittschriften an den Vollz. Rath gewendet, in welchen sie um die Wohlthat des Amnestiegesetzes ansuchen. Folgendes sind die Namen der Bittsteller:

Aus dem Canton Bern:

1. Rudolf Grafenried von Sumiswald, gewesener Lieutenant unter Roverea.

2. Jak. Gabriel v. Luternau von Stickishaus, gew. Lieutenant unter Roverea.

3. Franz Fischer von Kastelen, gew. Unterlieutenant unter Roverea.

Aus dem Canton Fryburg:

4. Nicl. Gadi von Fryburg, gew. Hauptmann unter Bachmann.

5. Xaver Lenzburg von Fryburg, gew. Lieutenant unter Bachmann.

Aus dem Canton Luzern:

6. Carl Pfyffer von Luzern, gew. Offizier unter Bachmann.

7. Chr. Fleckenstein, gew. Offizier unter Bachmann.

Aus dem Canton Waldstätten:

8. Caspar Flieler von Stanz, gew. Oberarzt bey dem Hauptspital der schweizerischen Emigranten.

9. Florian Flieler von Stanz, des obigen Sohn, gew. Lieutenant unter Rovera.

Der Vollz. Rath trägt nach den frühern gesetzlichen Begnadungen, die andern in ähnlichem Falle gewesenen Individuen ertheilt worden sind, kein Bedenken, auch für obige Offiziers auf Begnadigung bey Ihnen B. G. anzutragen, und dadurch von dem §. 4. des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 Gebrauch zu machen. Sie werden daher eingeladen, diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterwerfen und unter den gesetzlichen Bedingungen die Wohlthat der Amnestie auch auf diese Petitionärs auszudehnen.

Zu beliebiger Untersuchung werden Ihnen B. G. die Bittschriften selbst und die dazu gehörigen Akten mitgetheilt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ludwig Regamey von Lausanne, 17 Jahr alt, ist den 20. Jun. lezthin von dem Cantonsgericht zu Lausanne wegen mehrerer Holzdiebstählen, die er mit seinem Vater begangen hat, zur einjährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt worden. Seine zahlreiche Familie wendet sich nun an die Regierung, um die Schande von diesem jungen Menschen abzuwenden, die eine öffentliche Strafe auf ihn ziehen würde, vor allem aber bittet dieselbe, daß sein Schamgefühl möchte verschont bleiben, dessen Verlust vielleicht die Folge einer zu harten Strafe seyn könnte.

Der Vollz. Rath findet in diesem Falle, den er Ihnen B. G. vorlegt, verschiedene Gründe, die den besagten jungen Menschen der Begnadigung würdig machen.

Die jungen Jahre des Ludwig Regamey und die schlechte Erziehung, die ihm gegeben worden, haben es ihm einigermassen unmöglich gemacht, die Schwere des Verbrechens zu beurtheilen. Die Befehle und Drohungen seines Vaters, der als ein sehr heftiger Mann bekannt ist, haben ihn gezwungen die Diebstähle zu begehen, zu denen er angehalten worden; und wenn der eigene Wille dieses jungen Menschen in etwas Antheil an den Verbrechen hat, wegen denen er bestraft wurde, so ist das Entwendete doch von geringem Werth, und er fühlt die Wirkungen dieser Handlung.

In Erwartung sowohl, daß die strenge und gerechte Strafe, die auf seinen Vater fiel, dem Sohn zum heilsamen Beyspiel dienen, und auf seine künftige Aufführung den besten Einfluß haben werde, als auch daß durch die Wachsamkeit der Obrigkeit seiner Gemeinde dieser junge Mensch von bösem Beyspiele bewahrt und zur Arbeit angehalten werde, schlägt Ihnen B. G. der Vollz. Rath vor, die Einsperrungsstrafe, zu welcher er verurtheilt worden, in eine einjährige Eingränzung in die Gemeinde Lausanne unter besonderer Aufsicht der Ortspolizey daselbst zu verwandeln.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an Sie gerichtete Vorstellung der Hintersaß-

sen zu Frimiswyl, worinn sie sich gegen die dasige Gemeinde wegen des von Ihnen gefoderten Hintersaßgeldes beschweren.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Vorstellung der Gemeinde Villeneuve Cant. Leman, daß sie wegen erlittenem Hagelschaden und Kriegslasten, von Bezahlung der Grundsteuer, Zehnden und Bodenzinse für dieses Jahr enthoben werden möchte, wird dem Vollziehungsrath zu Beherzigung der Umstände empfohlen.

2. Die Einfrage des Bürger Jean Pellet von Nant, Canton Fryburg, Namens einiger Zehndbesitzer im Wistenlach, wegen des Zehndrechts auf Feldbohnen, wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Die Vorstellung des B. Jos. Boveny von Monthey im Wallis, wegen einer ihm zugefallenen Schenkung, von welcher er keine Einschreibgebühr zu bezahlen sich schuldig glaubt, wird an die Civilgesetzgebungs-Commißion gewiesen.

4. B. Reinhard, Oberrichter, Käufer eines Nationalguts, dessen Verkaufs-Ratifikation vom gesezg. Rath verweigert worden, verlangt entweder die Ratifikation dieses Verkaufs, oder eine Verfügung, daß er für seine Rükstände bezahlt werde. — Die Petitionen-Commißion rathet an, in dieses Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

5. Acht Wirthe aus dem Distrikt Wangen, Cant. Bern, beschweren sich über die Abstellung ihrer Wirthschaften, und verlangen daß auf Empfehlung der Gesetzgebung, der Vollz. Rath seinen daherigen Beschluß revidiren möchte. Wird an den Vollz. Rath gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung, und eine im Sinne desselben abgefaßte Botschaft an den Vollz. Rath hierauf angenommen:

Bürger Gesezgeber! Sie ertheilten Ihrer Finanz-Commißion den Auftrag, die Ihnen von dem Vollz. Rath eingereichte helvetische Staatsrechnung für das Jahr 1798 zu untersuchen, und Ihnen Rapport darüber zu erstatten.

Früher schon würde Ihre Finanzcommißion diesem Befehl nachgekommen seyn, wenn nicht die Weitläufigkeit der Arbeit, die dazu erfoderlichen Berichtseinziehungen und insbesondere auch die in diesen Zeitpunkt gefallene Abwesenheit des im Finanzministerium angestellten Chefs der Comptabilität, der einzig hinlängliche Auskunft zu geben im Stande war, sie bisanhin daran gehindert hätten. Indessen ließ sie es an keiner Mühe fehlen, um dem erhaltenen Auftrag möglichst zu entsprechen; sie bedauert aber sehr, daß das Resultat, das dabey herauskommt, wenig oder gar nicht befriedigend ist.

Nach mehreren an die Vollziehung ergangenen Aufforderungen, die rükständigen Staatsrechnungen einzugeben, langten endlich im Junius lezthin vier Tabellen ein, welche eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahrs 1798, und den auf diese Zeit berechneten Vermögens-Etat enthielten. Bey der Untersuchung dieser Arbeit ward aber bemerkt: daß die tabellarische Form für die Ablage einer Staats-Rechnung nicht schiklich sey; daß die in diesen Tabellen enthaltene Uebersicht mit keinen Belegen unterstüzt werde; und daß diese Tabellen gar zu summarische Auszüge enthalten; daß einige Rechnungssaldo (namentlich der Saldo der Schatzamtrechnung) mit der erstern Rechnung nicht übereinstimmen; und daß sie endlich nicht ganz frey von Rechnungsfehlern sey. Alles Bemerkungen, die dem Vollziehungsrath mitgetheilt wurden, mit der Einladung, statt den vorgelegten 4 Tabellen, eine förmliche, mit allen nöthigen Beylagen gehörig belegte Generalrechnung einzugeben.

Auf dieses Verlangen hin, ließ der Vollz. Rath jene Tabellen in eine Rechnung von gewöhnlicher Form umarbeiten, und diese ist es, welche jezt untersucht werden sollte.

Vermittelst derselben wäre also, was überhaupt die Form betrifft, Ihrem Begehren B. G., entsprochen worden. Es ist eine Rechnung, so wie sie gewöhnlich gemacht werden. Allein darinn hingegen ist dem Begehren des gesetzgebenden Raths nicht entsprochen worden, daß sie noch immerhin gar zu summarisch ist, beynahe kein mehreres Detail enthält, als die zurükgeschikten Tabellen, und daß sie eben so wenig, als wie diese mit auf die verschiedenen Angaben passenden Beylagen versehen ist. Hingegen ist sie ganz frey von Schreib- oder Rechnungsfehlern, und wegen der Nichtübereinstimmung des Saldo der Schatzamtrechnung, ist hinlängliche Auskunft ertheilt worden. Doch wir gehen zu deren näherer Prüfung über.

(Die Fortsetzung folgt.)